

Die „erziehungsbeauftragte Person“ im Jugendschutzgesetz

Durch die „erziehungsbeauftragte Person“ (§1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) gibt es für junge Menschen mehr Freiräume für den Besuch öffentlicher Veranstaltungen. Mit der Neufassung des Jugendschutzgesetzes vom 01.04.2003 wird einerseits das veränderte Freizeitverhalten von Jugendlichen berücksichtigt und es stärkt andererseits die elterliche Verantwortung. Eltern bzw. personensorgeberechtigte Personen haben die Möglichkeit, volljährige Personen mit der Beaufsichtigung ihres Kindes oder Jugendlichen zu beauftragen, so werden bestimmte zeitliche Begrenzungen bei einem Besuch von Gaststätten und öffentlichen Tanz- und Filmveranstaltungen aufgehoben.

Folgende Hinweise sollen Eltern, Veranstalter und Gewerbetreibende beachten.

Wer kann „erziehungsbeauftragte Person“ sein?

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt über eine Vereinbarung mit den Eltern/personensorgeberechtigten Person zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Sie muss volljährig sein und über eine entsprechende Autorität verfügen. Ein Mindestaltersabstand zwischen Erziehungsbeauftragten und dem Kind oder Jugendlichen wurde gesetzlich nicht bestimmt.

Laut den Vollzugshinweisen zum Jugendschutz sind Erziehungsbeauftragungen unter Freunden und innerhalb von Partnerschaften ausgeschlossen.

Empfehlungen für Eltern

Sie sollen der erziehungsbeauftragten Person vertrauen können.

Die erziehungsbeauftragte Person sollte genügend eigene Reife und Autorität besitzen, um dem jungen Menschen Grenzen setzen zu können (z.B. Alkohol, Rauchen).

Treffen Sie klare Vereinbarungen und Absprachen.

Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlichen Folgen.

Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende

Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage (z.B. Alkoholisierung), so kann sie, auch wenn eine entsprechende Vereinbarung vorliegt, nicht als erziehungsbeauftragte Person handeln. Der Zutritt/Aufenthalt kann dem minderjährigen Jugendlichen somit nicht gestattet werden.

Überprüfen Sie die vorgelegten Erziehungsbeauftragungen und versichern Sie sich im Zweifelsfall telefonisch bei den Eltern rück.

Veranstalter und Gewerbetreibende können die Erziehungsbeauftragung nicht übernehmen.

Kurze Zusammenfassung

Für die erziehungsbeauftragte Person gilt folgendes:

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig also mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag nachkommen und die damit verbundenen Aufgaben auch wirklich wahrnehmen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Ebenso ist sie dafür verantwortlich, dass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
3. Wenn die erziehungsbeauftragte Person offensichtlich nicht mehr in der Lage ist den Erziehungsauftrag auszuführen, handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht mehr als erziehungsbeauftragte Person.
4. Veranstalter und Gastwirte oder von diesen beauftragten Personen können keine erziehungsbeauftragte Person sein, da hier Interessenkollisionen bestehen.
5. Jugendleiter sind nur in den Fällen automatisch erziehungsbeauftragte Personen, in denen sie genau in dieser Funktion mit den Jugendlichen unterwegs sind oder eine Veranstaltung besuchen. In anderen Fällen ist auch für Jugendleiter eine einzelne Beauftragung durch die Eltern notwendig